

Beschränkung sozialer Kontakte

Beschluss vom 22.03.2020 (Quelle: www.bundesregierung.de)

- 

Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands sollen auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden.
- 

In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Menschen als den Angehörigen des eigenen Hausstands, ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- 

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
- 

Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere, oder Weg zur Notbetreuung und zur Arbeit oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten sind erlaubt.
- 

Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind inakzeptabel. Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen sollen von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.
- 

Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.
- 

Betriebe im Bereich der Körperpflege wie: Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios etc. werden geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.
- 

In allen Betrieben und insbesondere ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.
- 

Diese Maßnahmen gelten vorerst zwei Wochen.